



Merkblatt

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 30. Januar 1998)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. **Solche geldwerte Leistungen unterliegen** gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) **der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden.** Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit **1. Januar 1998** auf folgende Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz</b>
<b>1</b>	<b>Für Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizerfranken)	<b>mindestens:</b>
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	3 %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
		1/4 - 1/2 % * 3 %
	* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 % - über Fr. 10 Mio. 1/4 %	
<b>2</b>	<b>Für Vorschüsse von Beteiligten</b> (in Schweizerfranken)	<b>höchstens:</b>
		Wohnbau und Landwirtschaft
		Industrie und Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:	
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	4 1/4 %
	- Rest,	5 1/4 % **
	wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	4 3/4 %
	• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert	
	• Uebrigte Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert	5 3/4 % **
2.2	Betriebskredite:	
	- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6 % **
	- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	6 % **

\*\* Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten.



**Merkblatt**

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 31. Januar 1997)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit **1. Januar 1997** auf folgende Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz</b>	
<b>1</b>	<b>Für Vorschüsse an Beteteiligte (in Schweizerfranken)</b>	<b>mindestens:</b>	
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	3 1/2 %	
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	
		1/4 - 1/2 % * 3 1/2 %	
	* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 % - über Fr. 10 Mio. 1/4 %		
<b>2</b>	<b>Für Vorschüsse von Betetiligten (in Schweizerfranken)</b>	<b>höchstens:</b>	
		Wohnbau und Landwirtschaft	
		Industrie und Gewerbe	
2.1	Liegenschaftskredite:		
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	4 3/4 %	5 1/8 %
	- Rest	5 3/4 %	6 %
	- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	5 3/4 %	6 1/8 %
2.2	Betriebskredite:		
	- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6	% **
	- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	6	% **

\*\* Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.



**Merkblatt**

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 25. Januar 1996)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit **1. Januar 1996** auf folgende Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz</b>	
<b>1</b>	<b>Für Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizerfranken)	<b>mindestens:</b>	
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	3 3/4 %	
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	
		1/4 - 1/2 % * 3 3/4 %	
	* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 % - über Fr. 10 Mio. 1/4 %		
<b>2</b>	<b>Für Vorschüsse von Beteiligten</b> (in Schweizerfranken)	<b>höchstens:</b>	
		Wohnbau und Landwirtschaft	
		Industrie und Gewerbe	
2.1	Liegenschaftskredite:		
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	5 %	5 1/4 %
	- Rest	5 3/4 %	6 %
	- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	6 %	6 1/4 %
2.2	Betriebskredite:		
	- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6 1/4 %	% **
	- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	6 1/4 %	% **

\*\* Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.



**Merkblatt**

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 20. Januar 1995)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit **1. Januar 1995** auf folgende Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz</b>	
<b>1</b>	<b>Für Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizerfranken)	<b>mindestens:</b>	
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	5 1/4	%
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	1/4 - 1/2 % * 5 1/4 %
	* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 % - über Fr. 10 Mio. 1/4 %		
<b>2</b>	<b>Für Vorschüsse von Beteiligten</b> (in Schweizerfranken)	<b>höchstens:</b>	
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:		
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	5 3/4 %	6 %
	- Rest	6 1/4 %	6 1/2 %
	- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	6 1/2 %	6 3/4 %
2.2	Betriebskredite:		
	- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6 3/4	% **
	- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	6 3/4	% **

\*\* Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.



Merkblatt

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 15. Februar 1994)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsler Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit **1. Januar 1994** auf folgende Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz</b>
<b>1 Für Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizerfranken)		
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		4 1/2 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	1/4 - 1/2 % * 4 1/2 %
* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 % - über Fr. 10 Mio. 1/4 %		
<b>2 Für Vorschüsse von Beteiligten</b> (in Schweizerfranken)		
2.1 Liegenschaftskredite:		
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft		5 3/4 %
- Rest		6 1/4 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)		6 1/2 %
2.2 Betriebskredite:		
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		6 1/2 % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis		6 1/2 % **

\*\* Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.



Merkblatt

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 20. April 1993)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsler Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit **1. Januar 1993** auf folgende Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz</b>
<b>1 Für Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizerfranken)		
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		5 1/2 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	1/4 - 1/2 % * 5 1/2 %
* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 % - über Fr. 10 Mio. 1/4 %		
<b>2 Für Vorschüsse von Beteiligten</b> (in Schweizerfranken)		
2.1 Liegenschaftskredite:		
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft		6 3/4 %
- Rest		7 1/4 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)		7 1/2 %
2.2 Betriebskredite:		
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		7 1/2 % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis		7 1/2 % **

\*\* Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.



Merkblatt

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 10. Juli 1992)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsler Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder innen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit **1. Juli 1992** auf folgende Zinssätze ab:

			Zinssatz
<b>1</b>	<b>Für Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizerfranken)		
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		8 %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	1/4 - 1/2 % * 8 %
	* - bis Fr. 10 Mio.		1/2 %
	- über Fr. 10 Mio.		1/4 %
<b>2</b>	<b>Für Vorschüsse von Beteiligten</b> (in Schweizerfranken)		
2.1	Liegenschaftskredite:		
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft		7 1/2 %
	- Rest		8 %
	- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)		8 1/4 %
2.2	Betriebskredite:		
	- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		9 % **
	- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis		9 % **

\*\* Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.



M e r k b l a t t

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 10. Juli 1990)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Juli 1990 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
<b>1 <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)</b>	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	7 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	1/4 - 1/2 % *
Selbstkosten + mindestens	7 %
* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 % - über Fr. 10 Mio. 1/4 %	
<b>2 <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u> (in Schweizerfranken)</b>	
<b>2.1 Liegenschaftskredite:</b>	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	7 %
- Rest	7 3/4 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	8 %
<b>2.2 Betriebskredite:</b>	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	8 % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis	8 % **

\*\* genügende Eigenfinanzierung vorausgesetzt

Anmerkung: Die auf dem letzten Merkblatt (1. Februar 1990) aufgeführten Zinssätze pro 1989 bleiben unverändert.



M e r k b l a t t

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 1. Februar 1990)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Januar 1990 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
1 <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	6 1/2 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
* - bis Fr. 10 Mio. 1/2 %	1/4 - 1/2 % *
- über Fr. 10 Mio. 1/4 %	6 1/2 %
2 <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u> (in Schweizerfranken)	
2.1 <u>Liegenschaftskredite:</u>	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	6 1/2 %
- Rest	7 1/4 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	7 1/2 %
2.2 <u>Betriebskredite:</u>	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	7 1/2 % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis	7 1/2 % **

\*\* genügende Eigenfinanzierung vorausgesetzt

Anmerkung: Da sich seit der Herausgabe des letzten Merkblattes (28.12.1987) die Zinssätze auf Grund der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt verschiedentlich erhöhten, können die **pro 1989** unter Punkt 2.1 und 2.2 publizierten Zinssätze ohne steuerliche Folgen auf 6 %, 6 1/2 % bzw. 7 % (Pos. 2.1) und je 7 1/4 % (Pos. 2.2) erhöht werden.



M e r k b l a t t

**Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen**

(vom 28. Dezember 1987)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Januar 1988 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
1 <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	4 1/4 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
	1/4 - 1/2 % 4 1/4 %
2 <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u> (in Schweizerfranken)	
2.1 Liegenschaftskredite:	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	5 1/4 %
- Rest	6 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	6 1/4 %
2.2 Betriebskredite:	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6 1/2 % *
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis	6 1/2 % *

\* genügende Eigenfinanzierung vorausgesetzt



Merkblatt betreffend Zinssätze

für die Berechnung der geldwerten Leistungen

(vom 28. Dezember 1982)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Januar 1983 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
1. <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	5 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
	1/4 - 1/2 % 5 %
2. <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u> (in Schweizerfranken)	
2.1 Liegenschaftskredite:	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	6 %
- Rest	7 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	7 %
2.2 Betriebskredite:	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	7 %
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis	7 % *
(* aber höchstens Zinssatz entsprechend Durchschnittsrendite der Anlagen abzüglich 1/4 - 1/2 %).	



Merkblatt betreffend Zinssätze  

---

für die Berechnung der geldwerten Leistungen  

---

(vom 15. Dezember 1981)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Januar 1982 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
1. <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	6 1/2 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
	1/4 - 1/2 % 6 1/2 %
2. <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u> (in Schweizerfranken)	
2.1 Liegenschaftskredite:	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	6 1/2 %
- Rest	7 1/2 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	7 1/2 %
2.2 Betriebskredite:	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	7 1/2 %
- bei Holding- und Vermögensverwaltungs- gesellschaften bis	7 1/2 % *
(* aber höchstens Zinssatz entsprechend Durchschnittsrendite der Anlagen abzüglich 1/4 - 1/2 %).	

Anmerkung: Da sich seit der Herausgabe des letzten Merkblattes am 30.6.1980 die Zinssätze auf Grund der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt verschiedentlich erhöhten, können pro 1981 die seinerzeit unter Punkt 2.1 und 2.2 publizierten Zinssätze ohne steuerliche Folgen um max. 1 % erhöht werden (d.h. von 5 % auf 6 % resp. von 6 % auf 7 %).



Merkblatt betreffend Zinssätze

für die Berechnung der geldwerten Leistungen

( vom 30. Juni 1980 )

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/ Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Juli 1980 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
1. <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	5 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
	1/4 - 1/2 % 5 %
2. <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u> (in Schweizerfranken)	
2.1 <u>Liegenschaftskredite:</u>	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	5 %
- Rest	6 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	6 %
2.2 <u>Betriebskredite:</u>	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6 %
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis	6 % *
(* aber höchstens Zinssatz entsprechend Durchschnittsrendite der Anlagen abzüglich 1/4 - 1/2 %).	



Merkblatt betreffend Zinssätze

für die Berechnung der geldwerten Leistungen

(vom 5. Januar 1978)

Die Befreiung unverzinslicher oder ungenügend verzinseter Vorschüsse an Aktionäre, Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Januar 1978 auf folgende Zinssätze ab:

		<u>Zinssatz</u>
1.	<u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	4 %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens
		1/4 - 1/2 % 4 %
2.	<u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u>	
2.1	Liegenschaftskredite:	
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der sicher: hypothek, d.h. mindestens 50 % des Steuerwertes der Liegenschaft	5 %
	- Rest	6 %
	- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	6 %
2.2	Betriebskredite:	
	- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6 %
	- bei Holding- und Vermögensverwaltungs- gesellschaften bis	6 % *
	(* aber höchstens Zinssatz entsprechend Durchschnittsrendite der Anlagen abzüglich 1/4 - 1/2 %).	



Merkblatt betreffend Zinssätze

für die Berechnung der geldwerten Leistungen

(vom 30. Juli 1976)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Juli 1976 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
1. <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	5 1/2 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + 1/4 % - 1/2 % mindestens 5 1/2 %
2. <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u>	
2.1 <u>Liegenschaftskredite:</u>	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der der Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	6 %
- Rest	7 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	7 %
2.2 <u>Betriebskredite:</u>	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	7 %
- bei Holding- und Vermögensverwaltungs- gesellschaften bis	7 % *
(* aber höchstens Zinssatz entsprechend Durchschnittsrendite der Anlagen abzüglich 1/4 % - 1/2 %).	



Merkblatt betreffend Zinssätze

für die Berechnung der geldwerten Leistungen

(vom 8. November 1974)

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/ Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 30 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer seit 1. Januar 1974 auf folgende Zinssätze ab:

	<u>Zinssatz</u>
1. <u>Für Vorschüsse an Beteiligte</u> (in Schweizerfranken)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	6 1/2 %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + 1/4 % - 1/2 % mindestens 6 1/2 %
2. <u>Für Vorschüsse von Beteiligten</u>	
2.1 <u>Liegenschaftskredite:</u>	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der bestehenden Hypothek, d.h. mindestens 60 % des Steuerwertes der Liegenschaft	6 1/2 %
- Rest	7 1/2 %
- Baukredite (ohne Bodenfinanzierung)	7 1/2 %
2.2 <u>Betriebskredite:</u>	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	7 1/2 %
- bei Holding- und Vermögensverwaltungs- gesellschaften bis	7 1/2 % *
(* aber höchstens Zinssatz entsprechend Durchschnittsrendite der Anlagen abzüglich 1/4 % - 1/2 %).	